

1871 - 1890: BISMARCK-ÄRA

Auszug aus dem Sozialistengesetz verabschiedet am 19. Oktober 1878

"Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats-- und Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten. Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zutage treten. " Diese Möglichkeit von Vereinsverboten wird dann auf Versammlungen sowie periodische und nichtperiodische Druckschriften ausgedehnt. Bei periodischen Druckschriften kann das "fernere Erscheinen" untersagt werden, sobald nur eine einzelne Nummer aufgrund des Gesetzes verboten wird. Für die betroffenen Vereine bzw. Druckschriften wird zwar eine Beschwerdeinstanz, die "Reichskommission", eingerichtet. Doch ähnlich wie bei den einzelstaatlichen Vereinsgesetzen setzt die Beschwerde das Verbot nicht außer Kraft. Weiter bietet das Gesetz noch mehrere Möglichkeiten zur Verfolgung. Die weitere Tätigkeit für einen verbotenen Verein oder eine verbotene Zeitung und die Beteiligung an einer verbotenen Versammlung werden mit Strafen bis zu einem Jahr Gefängnis bedroht. Den wegen Übertretungen des Sozialistengesetzes rechtskräftig zu Freiheitsstrafen Verurteilten kann der Aufenthalt an bestimmten Orten verboten werden, falls es sich nicht um ihren Heimatort handelt. Auch "Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern" - so z.B. Gastwirten, Buchdruckern, Buchhändlern - kann die Gewerbefreiheit beschränkt und der Handel mit Druckerzeugnissen untersagt werden. Schließlich kann noch für "Bezirke und Ortschaften, welche durch die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind", durch die Zentralbehörden der Bundesstaaten mit Zustimmung des Bundesrates der sog. Kleine Belagerungszustand verhängt werden. Dies kann Beschränkungen der Versammlungsfreiheit, der Verbreitung von Druckschriften sowie des Tragens von Waffen zur Folge haben. Vor allem bietet der "kleine Belagerungszustand" die Möglichkeit, die Repräsentanten der lokalen bzw. regionalen Sozialdemokratie und der Gewerkschaften aus ihrem Wohnort und dessen benachbarten Gebieten auszuweisen.

Quelle: FES-Bibliothek, Online-Chronologie der deutschen Gewerkschaftsbewegung von den Anfängen bis 1918.

